



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 1305/08

20.01.2009

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Schertz ./ Schälke

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Kosten des Antragstellers nach einem Wert von 5.100 € zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Der Antragsteller muss die Berichterstattung über eine öffentliche Gerichtsverhandlung, bei der er lediglich als Gläubigervertreter namentlich erwähnt wird, hinnehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass ihn die Namensnennung in dem Terminsbericht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt ist, da lediglich sein berufliches Wirken betroffen ist. Vorliegend muss das Interesse des Antragsgegners an der Veröffentlichung des Berichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten demgemäß nicht hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers zurücktreten. Eine Diffamierung des Antragstellers ist nicht ersichtlich. Seine grundsätzlichen Erwägungen zum Bildnisschutz verhelfen seinem Antrag nicht zum Erfolg.

Mauck

von Bresinsky

Becker